

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Abteilung Naturschutz hatte damit für Vorhaben wie den Neubau von Ein- bis Zweifamilienhäusern durch Erlass vom 26.09.1995 die Vereinbarkeit mit dem Schutzgebiet festgestellt und die generelle landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt (s. folgende Abbildung):

